



V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 6. November 2014, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Marchtrenk bzw. im Altstoffsammelzentrum Thalheim. Überdies erfolgt gegen Kostenersatz eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Marchtrenk, Traunuferstraße 1, oder zum Altstoffsammelzentrum Thalheim, Am Thalbach 110 zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Über die Biotonnensammlung hinausgehende Grün- und Strauchschnittmengen sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten in die Kompostieranlage Brandstätter in Thalheim oder zum Altstoffsammelzentrum Marchtrenk, Traunuferstraße 1 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 80/90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 110/120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Biosäcke 10-240 L.....	EN 13592, 13593
Biosäcke 10-15 Liter.....	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter.....	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Gemeinde beschafft und dem Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Im Zweifelsfall ist die Anzahl, Art und Größe der zu verwendenden Abfallbehälter von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Einwohner unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht:

- a) **Für einen Haushalt:**
Abfallbehälter mit mindestens 60 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und ein 120 L Compostainer für die biogenen Abfälle
- b) **Für jeden weiteren Haushalt:**
Zusätzlich 60 L Hausabfall
- c) **Für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:**
Abfallbehälter mit mindestens 90 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und ein 120 L Compostainer für die biogenen Abfälle
für weitere 10 Sitzplätze: + 30 L Hausabfallvolumen
- d) **Für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze:**
Abfallbehälter mit mindestens 120 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und ein 120 L Compostainer für die biogenen Abfälle.
- e) **Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:**
Abfallbehälter mit mindestens 90 L oder nach Bedarf mit 770 L oder 1100 L Fassungsvermögen
für weitere 5 Mitarbeiter + 30 L Hausabfallvolumen

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch den BAV Wels-Land erfolgt vierwöchentlich.
- (2) **Sperrige Abfälle** können beim ASZ-Marchtrenk oder beim ASZ Thalheim abgegeben werden. Darüber hinaus erfolgt eine Abholung der sperrigen Abfälle gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** erfolgt in den Monaten Mai bis September wöchentlich, in den Monaten Oktober bis April zweiwöchentlich.

- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der BAV Wels-Land bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben vertraglich gebundener Dritter. Die Behandlung der biogenen Abfälle wird in den Kompostieranlagen Alois Brandstätter, Unterschauersberg 14, 4600 Thalheim, und der Fa. Kirchmayr Kompost & Energie GmbH, Goldstraße 11, 4642 Sattledt durchgeführt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführen den Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 17. Februar 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister: